

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat dem Bundestag den Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG) zugeleitet. Im Rahmen des InfZuG soll auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert werden und zwar unter anderem hinsichtlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

Bei Windenergievorhaben war es bis zu einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil 2024 so, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein Ersatzgeld ausgeglichen wurde. Seit dem Urteil soll vorrangig ein Realausgleich erfolgen. In einigen Bundesländern ist es nun so, dass Behörden Ersatzgeldzahlungen nur zulassen, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass er im gesamten Landkreis keine Flächen für Realmaßnahmen bekommen hat. Das ist mit vertretbarem Aufwand kaum zu bewerkstelligen und dem Ausbau von Energieinfrastrukturanlagen hinderlich.

Insofern war es sehr erfreulich, dass im Referentenentwurf des Bundesverkehrsministeriums zum InfZuG folgende Regelung für einen neuen § 15 Abs. 6a BNatSchG vorgesehen war:

„Für Vorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung.“

Da Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind, hätte das für Energieinfrastrukturvorhaben wie z.B. Windenergieprojekte eine sehr zu begrüßende Wahlfreiheit zwischen Realausgleich und Ersatzgeld bedeutet. Ebenso für andere wichtige Vorhaben im Energiebereich, die im überragenden öffentlichen Interesse sind, wie z.B. Energiespeicher, Netzinfrastruktur, Elektrolyseure etc. Im vom Bundeskabinett dann beschlossenen Gesetzentwurf besteht die Wahlfreiheit nun leider nur noch für die Bereiche Verkehr, Militär und „aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben“ (mutmaßlich wasserstofffähige Gaskraftwerke).

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik wäre es ausgesprochen wichtig, wieder zur ursprünglichen Regelung aus dem Referentenentwurf zurückzukehren und die Wahlfreiheit zwischen Flächenausgleich und Ersatzgeld für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse einzuführen. Hierdurch würden wichtige Energieinfrastrukturprojekte deutlich beschleunigt und könnten somit kostengünstiger realisiert werden, ohne auf Ausgleichsmechanismen zu verzichten.

Die nahezu identische Forderung wie wir erhebt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum InfZuG ([Bundestags-Drs. 21/4099](#), Seite 189, Nr. 62).

Es würde uns freuen, wenn Sie unsere Argumente bei der anstehenden Behandlung im Bundestag mitberücksichtigen würden. Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, mich anzusprechen.

Freundliche Grüße